

## HESSISCHE STAATSKANZLEI

823

### Erteilung eines Exequaturs: Herr Álvaro Trejo Gabriel y Galán, Generalkonsul des Königreichs Spanien in Frankfurt am Main;

hier: Berichtigung

Bezug: Veröffentlichung vom 31. August 2016 (StAnz. S. 994)

Die o.g. Veröffentlichung muss richtig lauten:

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs Spanien in Frankfurt am Main ernannten Herrn Álvaro Trejo Gabriel y Galán am 29. August 2016 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Wiesbaden, den 19. September 2016

**Hessische Staatskanzlei**

*StAnz. 40/2016 S. 1038*

824

### Erteilung eines Exequaturs;

hier: Herr Richard Charles Leather, Generalkonsul von Australien in Frankfurt am Main

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung von Australien in Frankfurt am Main ernannten Herrn Richard Charles Leather am 8. September 2016 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn David Colin Campbell, am 13. März 2013 erteilte Exequatur ist erloschen.

Wiesbaden, den 19. September 2016

**Hessische Staatskanzlei**

*StAnz. 40/2016 S. 1038*

825

### Erteilung eines Exequaturs;

hier: Herr Kairat Tursunkulov, Konsul der Kirgisischen Republik in Frankfurt am Main

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Kirgisischen Republik in Frankfurt am Main ernannten Herrn Kairat Tursunkulov am 16. September 2016 das Exequatur als Konsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das dem bisherigen Konsul, Herrn Azamat Almakunov, am 26. Januar 2012 erteilte Exequatur ist erloschen.

Wiesbaden, den 19. September 2016

**Hessische Staatskanzlei**

*StAnz. 40/2016 S. 1038*

## HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT

826

### Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare in der Verwaltung;

hier: Ausbildung in den Arbeitsgemeinschaften (§ 37 Abs. 1 bis 4 JAG), Einführungsarbeitsgemeinschaften (§ 24 JAO) und in der Pflichtausbildungsstelle (§ 29 Abs. 2 Nr. 3 JAG)

Bezug: Erlass vom 24. November 2011 (StAnz. S. 1510)

#### 1. Arbeitsgemeinschaft in der Verwaltung (Regelarbeitsgemeinschaft III)

1.1 Für die Dauer der Ausbildung in der Verwaltung (§ 29 Abs. 2 Nr. 3 JAG) wird die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar vom Regierungspräsidium einer öffentlich-rechtlichen Arbeitsgemeinschaft (Regelarbeitsgemeinschaft III) zugewiesen. Die Teilnahme an dieser Arbeitsgemeinschaft geht allen anderen dienstlichen Verpflichtungen vor.

1.2 Die Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft richtet sich nach § 37 Abs. 2 und 3, § 38 Abs. 3 JAG und § 26 JAO sowie dem dafür erlassenen Ausbildungsplan (Erlass vom 13. November 2013, StAnz. S. 1512).

1.3 Die Leiterin oder der Leiter der Arbeitsgemeinschaft erstattet dem Regierungspräsidium auf dessen Anforderung einen Tätigkeitsbericht über die Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft und die dabei gemachten Erfahrungen.

1.4 Jede Leiterin und jeder Leiter einer Arbeitsgemeinschaft hat innerhalb eines Monats nach Abschluss der Arbeitsgemeinschaft ein Zeugnis (Vordruck HJV 131) über die Leistungen der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars zu erstellen. Diese Frist ist auch im Hinblick auf die Bedeutung der Zeugnisse im Prüfungsverfahren unbedingt einzuhalten.

Sollte die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar etwa aufgrund einer Ausbildung bei der Deutschen Hochschule für

Verwaltungswissenschaften Speyer nicht länger als vier Wochen an der Arbeitsgemeinschaft teilgenommen haben, so kann auf die Zeugniserteilung verzichtet werden, wenn eine Beurteilung nicht möglich ist.

1.5 Die Leiterin oder der Leiter einer Arbeitsgemeinschaft soll dem Regierungspräsidium einmal jährlich Ausbildungsmaterial, das sie selbst in der Arbeitsgemeinschaft eingeführt haben, vorlegen, wenn nach ihrer Auffassung die Verwendung als Arbeitsmaterial auch in den anderen Arbeitsgemeinschaften in Betracht kommt. Das Regierungspräsidium übermittelt diese Unterlagen den anderen Leiterinnen und Leitern der Arbeitsgemeinschaft in seinem Bezirk sowie den anderen Regierungspräsidien, die sie an die Leiterinnen und Leiter der Arbeitsgemeinschaften ihrer Bezirke weitergeben.

#### 2. Arbeitsgemeinschaft in der Wahlstation im Schwerpunktbereich Staat und Verwaltung (Wahlstationsarbeitsgemeinschaft V 3)

2.1 Das Regierungspräsidium weist für die Dauer der Ausbildung in der Wahlstation einer Arbeitsgemeinschaft in der Regel nur Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare zu, die zum gleichen Termin ihre Ausbildung nach § 29 Abs. 3 Nr. 3 JAG begonnen haben.

Soweit an einem Ort nur eine Arbeitsgemeinschaft eingerichtet ist, kann davon generell abgewichen werden.

2.2 Die Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft richtet sich nach § 37 Abs. 2 und 3, § 38 Abs. 3 JAG und § 26 JAO sowie dem dafür erlassenen Ausbildungsplan (Runderlass des Ministeriums der Justiz vom 21. Oktober 2014, JMBl. S. 588).

2.3 Im Übrigen gelten die Nrn. 1.3 bis 1.5 entsprechend.

#### 3. Einführungsarbeitsgemeinschaften

3.1 Die Ausbildung in den Einführungsarbeitsgemeinschaften in der Verwaltung richtet sich nach § 24 Abs. 1, 4 und 5 JAO sowie dem dafür erlassenen Ausbildungsplan (Erlass vom 13. November 2013, StAnz. S. 1512).

3.2 Das Regierungspräsidium legt mir spätestens zwei Wochen vor Beginn der Einführungsarbeitsgemeinschaften die Programme vor, die den Ablauf und die Themen der Arbeitsgemeinschaft sowie die Namen der Leiterin oder des Leiters der Arbeitsgemeinschaft und gegebenenfalls die Namen weiterer Lehrkräfte enthalten. Das Programm ist gleichzeitig der Leiterin oder dem Leiter der Regelarbeitsgemeinschaft zuzuleiten, der oder dem die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare zugewiesen sind.

#### 4. Reisekosten

Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare erhalten Reisekostenvergütung nach Maßgabe des Hessischen Reisekostengesetzes.

#### 5. Ausbildungsstellen

Ausbildungsstellen in der Verwaltung sind alle Gemeinden und Landkreise, soweit gewährleistet ist, dass die Ausbilderin oder der Ausbilder die Befähigung zum höheren Dienst in der allgemeinen Verwaltung besitzt (§ 29 Abs. 2 Nr. 3 JAG).

Darüber hinaus sind aufgrund von § 19 JAO im Benehmen mit dem Ministerium der Justiz folgende Behörden als Ausbildungsstellen bestimmt worden:

- Ämter für Versorgung und Soziales, Darmstadt, Frankfurt am Main, Fulda, Gießen, Kassel, Wiesbaden
- AOK Hessen, Bad Homburg v. d. Höhe
- Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen, Wiesbaden
- Bistum Limburg, Limburg a. d. Lahn
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Frankfurt am Main
- Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Langen (Hessen)
- Deutsche Nationalbibliothek, Frankfurt am Main
- Deutsche Flugsicherung, Langen (Hessen)
- Direktion Bundesbereitschaftspolizei, Fulda
- Eisenbahnbundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken
- Frankfurt University of Applied Sciences, Frankfurt am Main
- Handwerkskammer Rhein-Main, Darmstadt
- Handwerkskammer, Wiesbaden
- Hessische Hochschule für Polizei und Verwaltung, Wiesbaden
- Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien, Kassel
- Hessische Lehrkräfteakademie, Frankfurt am Main
- Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Wiesbaden
- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, Wiesbaden
- Hessisches Landeskriminalamt, Wiesbaden
- Hessisches Landeslabor, Gießen
- Hessisches Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen, Frankfurt am Main
- Hessischer Datenschutzbeauftragter, Wiesbaden
- Hessischer Städtetag, Wiesbaden
- Hessischer Städte- und Gemeindebund, Mühlheim am Main
- Hochschule Fulda, Fulda
- Hochschule für Bildende Künste Städelschule, Frankfurt am Main
- Hochschule Rhein-Main, Wiesbaden, Rüsselsheim am Main, Geisenheim
- Industrie- und Handelskammern, Darmstadt, Dillenburg, Frankfurt am Main, Fulda, Gießen, Friedberg (Hessen), Hanau-Gelnhausen-Schlüchtern, Kassel, Limburg a. d. Lahn, Offenbach am Main, Wetzlar, Wiesbaden
- Kassenärztliche Vereinigung Hessen, Frankfurt am Main
- Kassenzahnärztliche Vereinigung Hessen, Frankfurt am Main
- Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Wiesbaden
- Landesapothekerkammer Hessen, Frankfurt am Main
- Landesärztekammer Hessen, Frankfurt am Main
- Landeskirchenamt, Kassel
- Landeswohlfahrtsverband Hessen
- Landeszahnärztekammer Hessen, Frankfurt am Main
- Notarkammer Frankfurt, Frankfurt am Main
- Paul-Ehrlich-Institut-Bundesinstitut für Impfstoffe und biomedizinische Arzneimittel, Langen (Hessen)
- Polizeiakademie Hessen, Wiesbaden
- Polizeipräsidien

- Präsidium für Technik, Logistik und Verwaltung, Wiesbaden
- Regierungspräsidien
- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, Kassel
- Staatliche Schulämter
- Universitäten des Landes Hessen

#### 6. Ausbildungsplätze

Das jeweils zuständige Regierungspräsidium stellt fest, wie viele Ausbildungsplätze bei jeder Ausbildungsstelle zur Verfügung stehen. Dabei ist grundsätzlich davon auszugehen, dass jeder Ausbilderin oder jedem Ausbilder zwei Rechtsreferendarinnen oder Rechtsreferendare zugewiesen werden (§ 31 Abs. 2 JAG).

In Ausnahmefällen kann im Einvernehmen mit der Ausbilderin oder dem Ausbilder auch von einer höheren Zahl ausgegangen werden. Bei einer Gruppenausbildung (§ 31 Abs. 1 JAG) werden einer Ausbilderin oder einem Ausbilder in der Regel fünf Rechtsreferendarinnen oder Rechtsreferendare zugewiesen (§ 16 Abs. 2 JAO).

#### 7. Zuweisung

Das Regierungspräsidium weist die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare den Ausbildungsstellen zu (§ 10 Abs. 3 JAO). Zur Vorbereitung übersendet das Regierungspräsidium den Landgerichten seines Bezirks Vordrucke über die Zuweisung zu einer Ausbildungsstelle in der Verwaltung (Muster Anlage 1), die von den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren ausgefüllt und anschließend von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts wieder dem Regierungspräsidium zugeleitet werden. Die von den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren geäußerten Wünsche berücksichtigt das Regierungspräsidium nach Möglichkeit.

#### 8. Ausbildungsleitung

Die Ausbildungsstellen mit mehreren Ausbilderinnen und Ausbildern bestellen eine oder einen davon zur Ausbildungsleiterin oder zum Ausbildungsleiter. Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter leitet und überwacht die Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare und ist Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner der Regierungspräsidien in Ausbildungsfragen.

#### 9. Ausbildungsziele

Wegen der Ausbildungsziele wird auf § 28 Abs. 1 und § 34 JAG verwiesen.

#### 10. Ausbildungspläne

Jede Ausbildungsstelle stellt unter Berücksichtigung der Ausbildungsziele einen oder mehrere Ausbildungspläne nach dem in Anlage 2 abgedruckten Muster auf (vergleiche § 31 Abs. 1 Satz 3 JAG). Der Ausbildungsplan enthält die Aufgaben und Tätigkeitsformen der jeweiligen Ausbilderin oder des jeweiligen Ausbilders in der Rechtspraxis und die Rechtsgebiete, auf die sich die Ausbildung erstreckt sowie den Ablauf der Ausbildung nach Ausbildungsbereichen, Arbeitsgebieten und Formen der Beteiligung der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars an der Tätigkeit der Ausbilderin oder des Ausbilders und die jeweilige zeitliche Inanspruchnahme. Im Bereich der Kommunalverwaltung kann der Ausbildungsplan auch vorsehen, dass die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar unter Leitung und Überwachung durch ihre Ausbilderin oder ihren Ausbilder verschiedene Bereiche der Verwaltung durchlaufen. Zu Beginn der Ausbildung ist der für die Ausbildung maßgebliche Ausbildungsplan auszuhändigen. Die Ausbildungsstellen legen ihre Ausbildungspläne dem jeweils zuständigen Regierungspräsidium vor, die Dezernate des Regierungspräsidiums legen ihre Ausbildungspläne der Ausbildungsleiterin oder dem Ausbildungsleiter des Regierungspräsidiums vor.

#### 11. Dienstzeit

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen in der Regel 20 Stunden pro Woche mit Aufgaben der Ausbildungsstelle beschäftigt sein (vergleiche § 17 JAO). Soweit die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare an freiwilligen Klausurarbeitsgemeinschaften teilnehmen wollen, ist ihnen hierzu einmal wöchentlich Gelegenheit zu geben.

#### 12. Ablauf und Gestaltung der Ausbildung

Zu Beginn der Ausbildung sind die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare in die Aufgaben, die Organisation und den Geschäftsgang der Ausbildungsstelle einzuführen. Außerdem sollen sie mit den charakteristischen Vorgängen des Geschäftsbereichs vertraut gemacht werden, dem sie zugewiesen sind. Nach der Einführung sind die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare intensiv zur Mitarbeit heranzuziehen. Sie sind an der Bearbeitung der Eingänge zu beteiligen und haben Arbeiten der Ausbilderin oder des Ausbilders vorzubereiten.

Mit einzelnen besonders schwierigen Rechtsfällen dürfen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare nur betraut werden, wenn es dem Ausbildungsziel dient (vergleiche § 28 Abs. 2 JAG). In geeigneten Fällen haben die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare Vorträge zu halten oder Gutachten vorzulegen. Den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren sollen nach Möglichkeit Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen werden. Von der Übertragung eigenverantwortlicher Tätigkeiten ist im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten weitgehend Gebrauch zu machen (§ 16 Abs. 1 Satz 2 JAO; vergleiche auch § 34 Abs. 2 Nr. 4 und 6 JAG).

Die Ausbildung wird gefördert, wenn die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare einen Vorgang vom Beginn bis zum Abschluss bearbeiten können. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen zu Besprechungen und zu Verhandlungen mit dem Publikum und anderen Behörden, zu Besichtigungen und Dienstreisen zugezogen werden (§ 34 Abs. 2 Nr. 2

JAG). Bei Gemeinden und Landkreisen ist den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren auch Gelegenheit zu geben, an den Sitzungen von Kollegialorganen und Vertretungskörperschaften sowie deren Ausschüssen teilzunehmen und zu geeigneten Tagungsordnungspunkten Bericht zu erstatten (§ 34 Abs. 2 Nr. 5 JAG).

### 13. Schlussbestimmung

Dieser Erlass tritt sofort in Kraft. Er ersetzt mit sofortiger Wirkung den Bezugserrlass.

Wiesbaden, den 5. September 2016

**Hessisches Ministerium  
des Innern und für Sport**  
Z 41 – 08 e 02 03 05 – 02 –  
– Gült.-Verz. 322 –

*StAnz. 40/2016 S. 1038*

### Anlage 1

Zur Vorbereitung der Zuweisung zu einer Ausbildungsstelle in der Verwaltung bitte ich, den nachstehend abgedruckten Vordruck auszufüllen. Sie können die Auskunft verweigern, werden dann jedoch einer Ausbildungsstelle zugewiesen, ohne dass Ihre besonderen persönlichen Verhältnisse berücksichtigt werden können. Eine eventuelle Zusage einer Ausbildungsstelle ist für das Regierungspräsidium nicht verbindlich. Es ist jedoch im Rahmen seiner Möglichkeiten bemüht, der Zusage einer Ausbildungsstelle zu entsprechen.

Liste der Ausbildungsstellen im Regierungsbezirk ...

## Zuweisung zu einer Ausbildungsstelle in der Verwaltung

### Angaben zur Person

Herr/Frau* Name,		Vorname(n)		Personalnummer:	
* Unzutreffendes bitte streichen!					
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)			Telefon:		
			Mobil:		
			E-Mail:		
Geb.Datum			Familienstand		
Sind Sie behindert?		Sind Sie auf öffentl. Verkehrsmittel angewiesen?		Sind Sie Mitglied eines kommunalen Organs?	
nein	ja	% von 100	nein	ja	nein
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

### Angaben zur Ausbildung

Stammdienststelle Landgericht	Voraussichtlicher Beginn der Ausbildung in der Verwaltung					
	Januar	März	Mai	Juli	September	November 20
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gewünschte Ausbildungsstelle						
oder						
oder						
Begründung / (ggfs. Person der Ausbildungsstelle benennen, durch die die Zusage erfolgt ist).						
Beabsichtigen Sie die Teilnahme an einem Semester an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer?						
nein	ja	Sommersemester 20		Wintersemester 20		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Ort und Datum

Unterschrift

Anlage 2

**MUSTER**

**Ausbildungsplan** (§ 31 Abs. 1 Satz 3 JAG)

1. **Ausbilderin oder Ausbilder**
2. **Aufgaben und Tätigkeitsformen der Ausbilderin oder des Ausbilders**
3. **Rechtsgebiete, auf die sich die Ausbildung erstreckt**
4. **Tätigkeitsformen, die die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar insbesondere lernen sollte**
  - Das Lernziel nach § 34 Abs. 2 Nr. 1 JAG (Verwaltungsentscheidungen auch unter Beteiligung verschiedener Dezerenate und Behörden vorbereiten) wird erfüllt durch ...
  - Das Lernziel nach § 34 Abs. 2 Nr. 2 JAG (Besprechungen zur Aufklärung zu regelnder Vorgänge vorbereiten und durchführen) wird erfüllt durch ...
  - Das Lernziel nach § 34 Abs. 2 Nr. 3 JAG (an Planungsprojekten wie der Bauplanung oder der Haushaltsaufstellung mitarbeiten) wird erfüllt durch/kann nicht erfüllt werden.
  - Das Lernziel nach § 34 Abs. 2 Nr. 4 JAG (Sitzungen des Anhörungsausschusses vorbereiten und leiten) wird erfüllt/kann nicht erfüllt werden.
  - Das Lernziel nach § 34 Abs. 2 Nr. 5 JAG (Sitzungen von Kollegialorganen und Vertretungskörperschaften durch Vorschläge oder Vortrag zur Entscheidung anstehender Vorgänge mitgestalten) wird erfüllt durch .../kann nicht erfüllt werden.
  - Das Lernziel nach § 34 Abs. 2 Nr. 6 JAG (Aufgaben eines Dezernats vorübergehend selbständig wahrnehmen) wird erfüllt durch ...
  - sonstige Tätigkeitsformen
5. **Ablauf der Ausbildung** (vergleiche Nr. 12 des Erlasses)

Ausbildungsbereich, Arbeitsgebiete und Formen der Beteiligung der Rechtsreferendarin und des Rechtsreferendars an der Tätigkeit der Ausbilderin oder des Ausbilders	zeitliche Inanspruchnahme
---	---------------------------

827

**Bekanntgabe von Tarifverträgen**

Nachstehend gebe ich den von den Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes des Landes Hessen abgeschlossenen Änderungstarifvertrag Nr. 12 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H) vom 13. April 2016 bekannt.

Wiesbaden, den 14. September 2016

**Hessisches Ministerium  
des Innern und für Sport**  
I 43 – P 2500 A – 100  
*StAnz. 40/2016 S. 1041*

**Anlage**  
zur HMdIS-Bekanntmachung  
vom 14. September 2016  
**I 43 - P 2500 A - 100 -**

**Änderungstarifvertrag Nr. 12  
zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen  
(TV-H)**

vom 13. April 2016  
Zwischen

dem Land Hessen,  
vertreten durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport,

– einerseits –

und

– andererseits –\*

wird Folgendes vereinbart:

\*Anmerkung:

- Gleichlautend, aber getrennt vereinbart mit
- ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, vertreten durch die Landesbezirksleitung Hessen, Frankfurt a.M.,
  - GdP, Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Hessen,
  - GEW, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, vertreten durch den Landesverband Hessen,
  - IG BAU, Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand und
  - dbb beamtenbund und tarifunion, vertreten durch den Fachvorstand Tarifpolitik.

§ 1

**Änderung des TV-H**

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H) vom 1. September 2009, zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 11 vom 25. Juni 2015, wird wie folgt geändert:

Anlage A zum TV-H wird wie folgt geändert:

1. Die Gliederung zu Teil II wird wie folgt geändert:
  - Nach der Nr. „18.2 Beschäftigte der Wachpolizei“ wird als neue Nr. 18.3 eingefügt:
    - „18.3 Beschäftigte beim Landespolizeiorchester“
2. Teil II wird wie folgt geändert:
  - a) In Abschnitt 12 Unterabschnitt 1 wird die Entgeltgruppe 4 wie folgt geändert:
    - aa) Der einzigen Fallgruppe wird die Ordnungszahl „1.“ vorangestellt.
    - bb) Es wird folgende Fallgruppe 2 angefügt:
      - „2. Justizhelferinnen und Justizhelfer.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)“.
  - b) In Abschnitt 12 Unterabschnitt 1 werden die Worte **„Entgeltgruppe 3** Justizhelferinnen und Justizhelfer (Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)“ gestrichen.
  - c) Dem Abschnitt 18 Unterabschnitt 2 wird folgender Unterabschnitt 3 angefügt:
    - „18.3 **Beschäftigte beim Landespolizeiorchester**

**Entgeltgruppe 11**

Leiterin oder Leiter des Landespolizeiorchesters.

**Entgeltgruppe 10**

Musikerin oder Musiker, die oder der durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters des Landespolizeiorchesters bestellt ist.  
(Hierzu Protokollerklärung)

**Entgeltgruppe 9**

Musikerinnen und Musiker nach langjähriger Tätigkeit in der Entgeltgruppe 8 oder einer entsprechenden Tätigkeit außerhalb des Geltungsbereichs dieses Tarifvertrages.  
(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)

**Entgeltgruppe 8**

Musikerinnen und Musiker.

Protokollerklärung:

*„Ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter im Sinne des Tätigkeitsmerkmals ist nur die Musikerin oder der Musiker, die oder der die Leiterin oder den Leiter des Landespolizeiorchesters in der Gesamtheit ihrer oder seiner Leitungstätigkeiten vertritt.“  
Das Tätigkeitsmerkmal kann daher innerhalb des Landespolizeiorchesters nur von einer Musikerin oder einem Musiker erfüllt werden.“*

§ 2

**Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Wiesbaden, den 13. April 2016

gez. Unterschriften